1. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 4 "Kreuzacker - 3. Änderung"

Aufgrund der §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.1992 (GV.NW. S. 124), hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 24.11.1993 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Kreuzacker - 3. Änderung" einschl. Begründung beschlossen.

Änderung der Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB und § 81 BauONW

Abweichend von der bisherigen Planfestsetzung sind im gesamten Plangebiet sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zulässig.

Begründung:

Die bisherige Planfestsetzung läßt für einen Teilbereich Einzel- und Doppelhäuser zu, während für den übrigen Bereich ausschließlich Einzelhäuser zulässig sind. Um der Nachfrage nach Doppelhaushälften gerecht werden zu können, sollen auch in diesem Bereich Doppelhäuser zugelassen werden.

Hüllhorst, 29.11.1993

Schwarze
Bürgermeister